

Copyright-Probleme an wissenschaftlichen Bibliotheken

Cornelia Rickert, Würzburg

Das deutsche Urheberrecht verändert sich stetig. Nach dem Erlass der EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 trennen uns nur noch wenige Monate bis zur Umsetzung in das deutsche Urheberrecht.

In einem ersten Schritt werden die aktuellen Probleme des deutschen und internationalen Urheberrechts beleuchtet. Hierzu wird nach einer Einführung in die Grundzüge des deutschen Urheberrechts auf die für Bibliotheken interessanten Einzelprobleme eingegangen. Dazu zählt insbesondere die rechtliche Behandlung elektronischer Produkte wie Pressespiegel, Pressearchive, Datenbanken und die dazugehörigen Lizenzverträge. Daneben erörtert die Verfasserin Probleme des Kopienversandes und geht abschließend auf die zu erwartenden Veränderungen im deutschen Urheberrecht ein.

German copyright is constantly changing. The implementation of the European Union Directive 2001/29/EC of 22 May 2001 on the harmonisation of certain aspects of copyright and related rights in the information society will presumably entail many readjustments of German copyright law in the near future.

After a short introduction into German copyright law current problems of German and international copyright are discussed. The main focus is on library-related items such as press mirrors, press archives, databases and licence agreements. Furthermore the copyright implications of document delivery are addressed. Finally a brief outline of the forthcoming changes in German copyright law is presented.

Im Jahr 1847 sollen die beiden Komponisten Paul Henrion und Victor Parizot sowie der Textautor Ernest Bourget im Restaurant „Ambassadeurs“ in Paris ihr Abendessen eingenommen haben. Die Bezahlung der Rechnung verweigerten sie mit dem Hinweis, dass während des Essens ihre Musik gespielt worden sei, und sie dafür nichts erhalten hätten. Der gewonnene Rechtsstreit der Musiker führte zur Gründung der größten französischen Verwertungsgesellschaft SACEM, die auch heute noch existiert¹.

Diese Anekdote verdeutlicht das zentrale, bis heute das Urheberrecht beherrschende Grundproblem eines bestehenden Interessenkonfliktes zwischen den Ansprüchen des Schöpfers eines Werkes (Urheber), den Werknutzern sowie den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens.

Die auf das Urheberrecht Einfluss nehmenden Faktoren der Globalisierung und damit einhergehenden Neuerungen der Gesetzeslage oder der zunehmende Wechsel der Medien ändern nichts an diesem Grundproblem.

So wird auch „Copyright-Probleme in Pharmabibliotheken“ dieses zentrale Problem behandeln mit dem Augenmerk darauf gerichtet, dass eine Pharmabibliothek als naturwissenschaftliche Spezialbibliothek sicherlich noch intensiver mit Problemen der neuen Medien als auch des internationalen Urheberrechts befasst sein wird, als andere wissenschaftliche Bibliotheken. Dies vor allem deshalb, weil der Bereich der Naturwissen-

schaften auf internationale Forschungsergebnisse und andere Quellen in besonderem Maße angewiesen ist und somit der internationale Kontext viel eher berührt ist, als in geisteswissenschaftlichen Disziplinen.

„Copyright-Probleme in Pharmabibliotheken“ will daher in einem ersten Teil den Ist-Zustand des deutschen Urheberrechts im besonderen Hinblick auf elektronische Medien beleuchten und sodann in einem zweiten Teil auf die möglichen Veränderungen eingehen, die die EG-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft² für das deutsche Urheberrecht bringen wird. Deshalb soll anhand des Bestandes einer Pharmabibliothek der urheberrechtliche Umgang mit den unterschiedlichen Medien, in gedruckter oder elektronischer Form wie z.B. Datenbanken, elektronische Zeitschriften, Internetpublikationen, etc. näher beleuchtet werden.

Erster Teil

A) GRUNDLAGEN

Im Mittelpunkt des Urheberrechts steht das geistige Werk. Für dieses geistige Werk wird dem Schöpfer (Urheber) eine rechtliche Monopolstellung zuerkannt. Diese wird im kontinentaleuropäischen Rechtskreis damit begründet, dass ein geistiges Eigentum nur in der Person des Schöpfers entstehen kön-

ne, und dieser entsprechend zu schützen sei (Droit d'Auteur-System). Das angloamerikanische Copyright-System beruht hingegen auf dem Gedanken einer staatlichen Belohnung und Förderung geistiger Arbeit. Diese kann und soll dem Träger des wirtschaftlichen Risikos, mithin auch den Produzenten und Arbeitgebern zukommen³. Eine Entwicklung vom Droit d'Auteur hin zum Copyright-System (Investitionsschutz) ist im deutschen Urheberrecht zu beobachten.

Schutzgegenstand

Die geschützten Werke sind im deutschen Urheberrecht in den §§ 2, 3 und 4 UrhG genannt. Geschützt sind neben klassischen Schriftwerken wie dem Buch oder der Zeitschrift, dem Zeitschriftenaufsatz auch Computerprogramme (§ 2 Abs. 1, 1. UrhG) und gemäß § 4 UrhG Sammelwerke und Datenbankwerke. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen einem Datenbankwerk und einer bloßen Datenbank. Datenbankwerk im Sinne des § 4 Abs. 2 UrhG ist ein Sammelwerk⁴, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Zusätzlich muss einem Datenbankwerk eine persönliche geistige Schöpfung zugrunde liegen. Das Vorliegen der persönlichen geistigen Schöpfung ist das Unterscheidungsmerkmal vom Datenbankwerk zur reinen Datenbank. Eine persönliche geistige Schöpfung liegt

bereits dann vor, wenn sie nicht nur das Ergebnis einer rein schematischen oder routinemäßigen Tätigkeit ist⁵. Das Vorhandensein von Individualität reicht aus; auf eine besondere Gestaltungshöhe kommt es nicht an⁶. Die Individualität kann auch in der Auswahl oder der Anordnung der Daten (Elemente) zum Ausdruck kommen. Die Auswahl verlangt ein Sammeln, Sichten, Bewerten und Zusammenstellen unter Berücksichtigung besonderer Auslese Kriterien; die schöpferische Leistung liegt dann in der Entscheidung, welche Elemente in die Datenbank aufgenommen werden sollen. Allerdings kann die Auswahl nur dann zur Schöpfungsqualität beitragen, wenn ein entsprechender Entscheidungsspielraum besteht⁷. Für den Bereich der Pharmakologie sind als Datenbankwerk zum Beispiel die „International Pharmaceutical Abstracts“ (IPA) zu nennen. Das Erstellen der Abstracts bedarf einer persönlichen geistigen Schöpfung. Aber auch die Entscheidung über die Auswahl der auszuwertenden Zeitschriften und Artikel sowie des Retrievals würde den Begriff der schöpferischen Leistung erfüllen.

Anders verhält es sich bei bloßen Datenbanken, die nicht auf einer persönlichen geistigen Schöpfung beruhen sondern vielmehr auf einer wesentlichen Investition. Als bloße Datenbank ist daher die „European Pharmacopoeia“ einzustufen, soweit hier Pharmaka lediglich ohne Kommentierung vollständig aufgeführt werden, so dass aufgrund der Vollständigkeit auch kein Entscheidungsspielraum bleibt, welche Pharmaka in die Datenbank aufgenommen werden. Sind diese Elemente zudem alphabetisch und ohne ein schwieriges Retrieval aufrufbar, muss die persönliche geistige Schöpfung verneint werden.

Einfachstes Beispiel zur Verdeutlichung ist ein Fernsprechnachrichtensbuch, das in elektronischer Form einer wesentlichen Investition bedarf, aber keiner persönlichen geistigen Schöpfung. Hier handelt es sich dann zweifelsfrei um eine bloße Datenbank, nicht um ein Datenbankwerk.

Keinen Urheberrechtsschutz genießen gemeinfreie Werke, wie z.B. Gesetze und Verordnungen, amtliche Erlasse, sowie Bekanntmachungen. Siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers werden seine Werke gemäß § 64 UrhG gemeinfrei und stehen von da ab der Allgemeinheit zur freien Verwertung zur Verfügung. Gleichzeitig erlöschen alle davon abgeleiteten Nutzungsrechte wie z.B. Verlagsrechte.

Inhalt des Urheberrechts

Der Urheberrechtsschutz realisiert sich zunächst durch Zuordnung eines ausschließlichen Rechts, das den Urheber berechtigt, sein Werk körperlich zu verwerten. Ihm allein gebührt das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG), das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG) und das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 19 UrhG).

Das Verbreitungsrecht gemäß § 17 Abs. 1 UrhG wird durch den in § 17 Abs. 2 UrhG⁸ normierten Erschöpfungsgrundsatz eingeschränkt. Ist das Werkstück mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung innerhalb der Europäischen Union oder im EWR in den Verkehr gebracht worden, so ist seine weitere Verbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig, das Verbreitungsrecht ist erschöpft⁹. Der Urheber kann insoweit weitere Nutzungshandlungen nicht mehr beeinflussen und ist an ihnen auch finanziell nicht mehr beteiligt, letzteres allerdings mit zwei Ausnahmen: Er hat gesetzliche Vergütungsansprüche nach § 26 UrhG (Folgerecht) und § 27 UrhG (Verleihen von Vervielfältigungsstücken).

Schranken des Urheberrechts

Von den oben genannten Regelungen des Urheberrechts billigt der Gesetzgeber Ausnahmetatbestände. Gemäß §§ 53 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG besteht zum Beispiel ein Vervielfältigungsrecht zum privaten Gebrauch, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, zur Unterrichtung über Tagesfragen, zum sonstigen eigenen Gebrauch (amtsinterner oder unternehmensinterner Gebrauch) oder für die Vervielfältigung eines seit zwei Jahren vergriffenen Werkes.

Der für die Bibliotheken urheberrechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich also an erster Stelle aus den Ausnahmetatbeständen. Denn hier ist geregelt, welche Rechte der Bibliothek und ihren Nutzern entgegen den Rechten der Urheber zugestanden werden. Das Problem an dieser Stelle ist zunächst die Auslegung der Ausnahmetatbestände, d.h. die Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Nutzung in der Bibliothek mit dem Urheberrecht vereinbar ist. Hierbei sind selten generelle Entscheidungen möglich; oft müssen schwierige Einzelfallentscheidungen getroffen werden, weil gerade bei der Beurteilung einer urheberrechtlichen Fragestellung im Zusammenhang mit neuen Medien oder Vervielfältigungsverfahren, Probleme auftreten, die der Gesetzgeber zur Zeit des

Erlasses des Gesetzes noch gar nicht kennen konnte.

An zweiter Stelle und für die Bibliotheken mindestens gleich bedeutend, sind die Vergütungsansprüche der Urheber. Denn allein die Tatsache, dass dem Urheber bestimmte Exklusivrechte zustehen, die in bestimmten Fällen von Ausnahmetatbeständen durchbrochen werden können, besagt noch nicht, dass der Urheber diese Durchbrechung ohne eigenen wirtschaftlichen Nutzen hinnehmen muss.

Im Gegenteil. Es ist zu beobachten, dass Vergütungsansprüche immer wichtiger werden und auch in der internationalen Auseinandersetzung den Diskurs beherrschen¹⁰.

B) URHEBERRECHTLICH RELEVANTE EINZELPROBLEME IN BIBLIOTHEKEN

Bibliothekstantieme, § 27 Abs. 2 UrhG

Erstmals wurde im Jahr 1972 für das Verleihen urheberrechtlich geschützter Medien eine Vergütung vereinbart, die sogenannte Bibliothekstantieme¹¹. Hiermit soll der fingierte materielle Verlust des Urhebers ausgeglichen werden, der durch das Verleihen der Bibliotheken und einen dadurch bedingten Minderverkauf von Werkstücken entsteht. Der Vergütungsanspruch wird gemäß § 27 Abs. 3 UrhG von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht. Die Grundlage der Geltendmachung pauschalierter Vergütungssätze ist der Gesamtvertrag zur Bibliothekstantieme, der zwischen dem Bund/den Ländern und den Verwertungsgesellschaften ausgehandelt wird. Weder die Bibliotheksetats noch der Nutzer direkt werden durch diese Regelung belastet, da die jährliche Pauschale direkt vom Bund und den Ländern gezahlt wird.

Kopierabgabe, § 54a UrhG

Eine andere Vergütungspflicht der Bibliothek bzw. ihrer Unterhaltsträger betrifft die Betreibergebühr für elektrisch betriebene Vervielfältigungsgeräte (wie z.B. Kopierer Readerprinter¹², Scanner¹³, Telefaxgeräte¹⁴) gemäß § 54a Abs. 2 UrhG, auf denen der Benutzer Kopien von urheberrechtlich geschütztem Material herstellen kann. Welches Trägermaterial und welche Geräte zur Vervielfältigung bestimmt sind, richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit ihrer Benutzung. Für Trägermaterial ergibt sich daraus, dass die Vergütungspflicht nur auf konfektionierten, für den Endverbraucher bestimmten Bändern und Kassetten liegt.

Auch fallen neue technische Entwicklungen, wie CD zum Selbstbespielen, Minidisc und die DCC (Digitale Kompaktkassette) ebenso wie die Bildplatte und jeder Speicher im PC unter § 54a UrhG¹⁵. Nicht erfasst sind bislang Geräte, die der Verwaltung der Bibliothek für interne Zwecke zur Verfügung stehen, wie z.B. Kopierer für dienstinterne Zwecke.

Für den Betrieb von Kopiergeräten in Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Bibliotheken ist auch dann eine Betreibervergütung zu bezahlen, wenn diese Einrichtungen zum Bereich der gewerblichen Wirtschaft gehören¹⁶. Große Unternehmen, die selbständige Forschungsabteilungen (von der Produktion getrennt) unterhalten verweigerten bislang die Abgabe, mit dem Argument, das Urheberrechtsgesetz betreffe nicht die gewerbliche Wirtschaft¹⁷. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshof müssen diese Unternehmen für ihre selbständigen Forschungsabteilungen nun auch Betreibergebühren bezahlen. Für große Firmenbibliotheken ergibt sich die Betreibervergütung hingegen schon aus dem Umstand, dass der Begriff der Öffentlichkeit eng ausgelegt wird und sie somit wie jede andere öffentliche Bibliothek unter die Regelung des § 54a Abs. 2 UrhG fallen. Das Kriterium der Öffentlichkeit ist bei Firmenbibliotheken nach einem Urteil des OLG Münster nur dann nicht erfüllt, wenn der Kreis der Nutzer bestimmt abgegrenzt ist und die Personen durch gegenseitige Beziehungen [...] persönlich untereinander verbunden sind. Solche Beziehungen sind in einem Großbetrieb bezüglich der Benutzung der Bibliotheken nicht gegeben¹⁸. Für den Ausschluss des Öffentlichkeitsbegriffs genügt nicht, dass die Bibliothek nicht der Allgemeinheit zugänglich ist.

Das Abrechnungsverfahren wird über die Verwertungsgesellschaften abgewickelt (s.o.). Mit Einführung der Betreibergebühr hat der Gesetzgeber das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk zu vervielfältigen auf einen Vergütungsanspruch (Zwangslizenz) reduziert, da dieser die Vervielfältigung nach den Ausnahmetatbeständen des § 53 UrhG dulden muss.

Kopiendirektversand

Ausschlaggebend für eine Regelung zum Kopienversand an Direktbesteller ist das Urteil des Bundesgerichtshofes über einen Rechtsstreit zwischen der TIB Hannover und dem Börsenverein des deutschen Buchhandels¹⁹. Der BGH erkennt an, dass ein Kopien-

versand an Direktbesteller als zustimmungsfreier Ausnahmetatbestand i.S. des § 53 UrhG gewertet werde, soweit sich der Besteller auf einen privilegierten Zweck dieser Vorschrift berufen könne. Erlaubt ist also die auf Einzelbestellung folgende Übermittlung von Vervielfältigungen einzelner Zeitschriftenbeiträge auf dem Wege des Post- oder Faxversandes oder durch elektronische Übermittlung, wobei mit dem privilegierten Zweck die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gemeint ist²⁰. Gleichzeitig aber „ist [...] - in rechtsanaloger Anwendung des UrhG § 27 Abs 2 und 3, des UrhG § 49 Abs 1 sowie des UrhG § 54a Abs 2 iVm § 54h Abs 1 - als Ausgleich für den Ausschluss des Verbotrechts ein Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung anzuerkennen, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann“²¹.

Entsprechend der Vorgabe des BGH wurde nach zähem Ringen am 29. Mai 2000 eine Einigung in der Form eines Entwurfs zu einem Gesamtvertrag zwischen der Kommission Bibliothekstantieme der Kultusministerkonferenz und den Verwertungsgesellschaften VG Wort und Bild/Kunst zu angemessenen Vergütung bei Kopiendirektversand erzielt. Der Gesamtvertrag hat eine Laufzeit vom 01.09.2000 bis zum 31.12.2002²².

Diese Vereinbarung regelt gemäß § 4 Gesamtvertrag die Vergütungssätze²³. Des weiteren wird in § 1 Abs. 3 festgelegt, dass die Vergütung keinen Kopienversand im Rahmen des Leihverkehrs und auf der Grundlage von Lizenzverträgen erfasst. Gemäß § 5 Abs. 2 Gesamtvertrag gelten urheberrechtlich geschützt nur solche Werke, die nach 1920 erschienen sind. Die Gebühr entfällt für Bibliotheken, die jährlich nicht mehr als 250 Artikel versenden. Die Vergütung ist abzuführen mit einer konkreten Meldung über jeden versandten Artikel bei einem Versandaufkommen von mehr als 1000 Artikeln jährlich. Zur konkreten Meldung reichen die in der Bibliothek üblichen Unterlagen aus, wie z.B. die Rechnung. Die Meldung der Bibliothek und Rechnungslegung (VG Wort) sollen quartalsmäßig erfolgen. Bibliotheken, die sich nicht in der Trägerschaft von Bund und Ländern befinden, können dem Gesamtvertrag durch Erklärung ihres Trägers gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission Bibliothekstantieme beitreten, soweit sie überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden. Bibliotheken der Privatwirtschaft können dem Gesamtvertrag nicht beitreten und müssen den Normaltarif bei Kopiendirektversand

bezahlen.

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen Auslegungs- und Verständnisschwierigkeiten konnten schon im Vorfeld abgeklärt werden²⁴. Der Service an Hochschulen, an eigene Fernstudenten und Professoren Aufsätze direkt nach Hause zu verschicken, stellt keinen zu vergütenden Kopiendirektversand dar²⁵. Eine elektronische Kopienbestellung innerhalb eines Verbundes, die zwar direkt verschickt, aber innerhalb eines Verbundes zwischen den Bibliotheken weitervermittelt wird, stellt ebenfalls keinen Kopiendirektversand dar.

Bezüglich einer praktikablen Abwicklung der meldepflichtigen Direktkopien besteht noch Verhandlungsbedarf.

EG-Datenbankrichtlinie

Der Schutz von Datenbanken beruht auf der Umsetzung der EG-Datenbankrichtlinie vom 11. März 1996²⁶ zur Erreichung eines einheitlichen Niveaus im europäischen Datenbankschutz. Geschützt sind zunächst einmal Datenbanken in elektronischer und nichtelektronischer Form.

Nach Umsetzung der EG-Datenbankrichtlinie in das deutsche Urheberrecht wird erstmals zwischen einem Datenbankwerk und einer Datenbank unterschieden (zur Definition s.o. "I. Schutzgegenstand").

1. Datenbankwerke

Der Schutz für Datenbankwerke ergibt sich aus § 4 UrhG. Das Vervielfältigungsrecht steht dem Urheber als Exklusivrecht zu, es sei denn § 53 UrhG erlaubt die Vervielfältigung. Handelt es sich daher um ein Datenbankwerk in nichtelektronischer Form, so sind alle Ausnahmetatbestände des § 53 UrhG anwendbar, d.h. aus dem Datenbankwerk dürfen wie bei anderen Printmedien auch, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, zur Unterrichtung über Tagesfragen und zum sonstigen eigenen Gebrauch Vervielfältigungen angefertigt werden.

Für elektronische Datenbankwerke (CD-ROM und Online-Datenbanken) wurde jedoch eine andere Kopierregelung getroffen und § 53 UrhG entsprechend um einen weiteren Absatz ergänzt. Nach Absatz 5 heißt es jetzt, dass aus elektronischen Datenbankwerken Vervielfältigungen nur zum wissenschaftlichen, nichtgewerblichen Gebrauch hergestellt werden dürfen. Dies ist eine erhebliche Einschränkung gegenüber dem geltenden Kopierrecht für Printmedien²⁷. Aus gedruckten Werken darf der Benutzer

auch zu rein privaten Zwecken Vervielfältigungen anfertigen. Bei elektronischen Datenbankwerken entfällt die Berechtigung zum „sonstigen eigenen Gebrauch“, so dass z.B. Wirtschaftsunternehmen keine Kopien aus Datenbankwerken anfertigen lassen können. Die Unternehmen werden somit gezwungen, die Datenbankwerke selbst zu erwerben. Für Bibliotheken entfällt das Vervielfältigungsrecht zur Aufnahme in ein eigenes Archiv. Öffentliche Bibliotheken, die in der Regel einen wissenschaftlichen Gebrauch nicht werden nachweisen können, dürfen nach § 53 Abs. 5 UrhG gar nicht aus Datenbankwerken vervielfältigen.

Gemäß § 55 a UrhG werden die erlaubnisfreien Benutzungshandlungen konkretisiert. Datenbankwerke können danach insoweit vervielfältigt werden, als dies für den Zugang zum Datenbankwerk und die übliche Nutzung notwendig ist. Das Datenbankwerk dürfte also auf einem Einzel-PC installiert werden; eine Installation im Netz dürfte ohne Zustimmung des Rechteinhabers hingegen unzulässig sein; lizenzrechtlich sind andere Vereinbarungen möglich.

2. Datenbanken

Der Schutz einer bloßen Datenbank vollzieht sich nach den Vorschriften der §§ 87 a ff. UrhG.

Der Datenbankhersteller genießt einen Investitionsschutz gegen unerlaubte Entnahme und Weiterverwendung aus der Datenbank, soweit er eine wesentliche Investition zur Erstellung der Datenbank getätigt hat²⁸. Dieser Schutz der Investition als Leistungsschutzrecht ist einmalig und sui generis. Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen fünfzehn Jahre nach Herstellung der Datenbank. Die Frist ist verlängerbar, wenn wesentliche Veränderungen an der Datenbank vorgenommen werden.

Aus elektronischen Datenbanken darf zum wissenschaftlichen, nichtgewerblichen Gebrauch fotokopiert werden (s.o.), soweit *wesentliche Teile* der Datenbank kopiert werden sollen. *Unwesentliche Teile* der Datenbank dürfen zu jedem beliebigen Zweck kopiert werden, da hierdurch der Investitionsschutz nicht unterlaufen wird. Dieses Recht darf gemäß § 87 e UrhG vertraglich auch nicht abbedungen werden. Der Begriff der Wesentlichkeit ist als unbestimmter Rechtsbegriff auslegungsbedürftig. Die dadurch hervorgerufene Rechtsunsicherheit wird sich nur mit Hilfe der Gerichte lösen lassen²⁹. Das Kammergericht Berlin geht bei einer Entnahme eines Datensatzes bei 300 enthaltenen Datensätzen von einer unwesentlichen Entnahme aus. Allerdings gilt dieser

Richtwert nicht allgemeinverbindlich, der Begriff der „Wesentlichkeit“ ist immer am Einzelfall zu bewerten³⁰.

Der Erwägungsgrund 42 der EG-Datenbankrichtlinie³¹ sieht rein vorsorglich einen Hinweis dahingehend vor, dass der sui-generis-Rechtsschutz Akte verbietet, die einen quantitativ oder qualitativ erheblichen Schaden für die Investition verursachen. Dem folgend bestimmt Art. 7 Abs. 5 Datenbankrichtlinie, dass auch die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank unzulässig ist, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die der normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen³².

Nach der EU-Datenbankrichtlinie kann dieser Investitionsschutz für Datenbankhersteller neben dem urheberrechtlichen Schutz für das Datenbankwerk stehen. Der Hersteller und gleichzeitige Urheber eines Datenbankwerkes könnte sich von der Intention der Schutzsysteme her sowohl auf den urheberrechtlichen Schutz für das Datenbankwerk als auch auf den Investitionsschutz für die Datenbank berufen. Vorteile bringt dies dem Urheber aber nicht, da die urheberrechtlichen Verwertungsrechte das sui-generis-Recht vollumfänglich abdecken³³.

Lizenzverträge

Datenbanken und Datenbankwerke führen zusätzlich zur Problematik der vertraglichen Ausgestaltung der Nutzung. In der Regel werden zur Nutzung von Netzpublikationen – auch der Datenbanken/Datenbankwerke – Lizenzverträge abgeschlossen³⁴. Hier kann zunächst einmal frei ausgehandelt werden, wie eine Datenbank genutzt werden darf. Innerhalb der Vertragsautonomie dürfen auch Ausnahmetatbestände des Urheberrechts ausgeschlossen werden, es sei denn das UrhG verbietet dieses. So legt zum Beispiel § 87 e UrhG fest, dass die Vervielfältigung eines unwesentlichen Teils einer Datenbank unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift vertraglich nicht abbedungen werden dürfen. Eine anderslautende Klausel wäre unwirksam. Andererseits kann auch das Gesetz selbst vorschreiben, dass ein Sachverhalt vertraglich geregelt sein soll. § 55 a UrhG leitet bestimmte Rechte aus einem mit einem Dritten geschlossenen Vertrag her. Grenze der vertraglichen Regelung ist somit das Gesetz selbst (BGB, UrhG, AGBG) und der Grundsatz der „guten Sitten“.

Von essentieller Bedeutung ist es, den Vertrag auszuhandeln und nicht einen vorformulierten „Vertrag“ zu unterzeichnen. Da dieser Vertrag die Rechtsgrundlage für alle weiteren Rechtsfragen bildet, sollte sich die Bibliothek über ihre Bedürfnisse und Erfordernisse im Klaren sein. Wie beim Abschluss aller Verträge sollte auf eindeutige Begriffsbestimmungen geachtet werden und zur Not einzelne Begriffe definiert werden. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „angemessen/zumutbaren und besten Kräften“³⁵ zerstören die Rechtssicherheit und können zu Streitigkeiten führen. Die absolut erforderlichen Vertragsbestandteile sind sehr zahlreich, da neben Nutzerkreis auch Nutzungsart, das anzuwendende Recht, der Gerichtsstand, die Kosten, Kündbarkeit und vieles mehr zu beachten sind. Der Lizenzvertrag bildet bislang eine eigene Vertragsgattung, die Elemente anderer Vertragstypen vereint, wie z.B. aus dem Kaufrecht, Mietrecht, Werkvertragsrecht, etc. Da jeder Vertrag einzeln ausgehandelt wird, können keine allgemeingültigen Aussagen zum Urheberrecht gemacht werden, wobei das Urhebergesetz den Rahmen für die Ausgestaltung des Vertrages vorgibt. Gültigkeit erlangt später das im Vertrag festgelegte anwendbare Recht sowie die dort festgelegten Nutzungsmöglichkeiten.

Allgemeinverbindlich lässt sich jedoch sagen, dass mittels Lizenzvertrages lediglich Nutzungsrechte übertragen werden. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt. Ebenso findet anders als in §17 Abs. 2 UrhG (s.o.) keine Erschöpfung des Verbreitungsrechtes statt.

Das Nutzungsrecht wird gemäß § 31 UrhG als einfaches oder ausschließliches Recht übertragen; meist liegt das ausschließliche Recht beim Verleger, das dieser sich vom Urheber hat einräumen lassen.

Pressespiegel und Archive

1. Gedruckter oder klassischer Pressespiegel

Die urheberrechtliche Behandlung von Pressespiegeln und Pressearchiven ist im Urhebergesetz für gedruckte Zeitungen und Zeitschriften mit den §§ 49 und 53 UrhG abschließend geklärt. Danach wird das exklusive Recht des Urhebers, über die Vervielfältigung seines Werkes zu bestimmen zugunsten von Pressespiegeln und Pressearchiven durchbrochen.

Gemäß § 49 Abs. 1 UrhG dürfen *Pressespiegel* nämlich ohne Zustimmung des Urhebers einzelne Beiträge aus Zeitungen und Informationsblättern (20%) enthalten und auch veröffentlicht werden. Der Begriff Zeitung

wird im Urhebergesetz nicht definiert und auch nicht einheitlich verwendet; dies gilt auch für den Begriff der Zeitschrift, wobei Übernahmen aus Zeitschriften im Rahmen von § 49 UrhG ausdrücklich ausgeschlossen sind³⁶. Entnommen werden dürfen Beiträge aus Tageszeitungen, aber auch aus Wochenblättern wie z.B. „Die Zeit“ oder der „Spiegel“, denn entscheidend ist, dass Wochenblätter ganz überwiegend aktuelle Artikel zu den in § 49 aufgezählten Themen enthalten, deren Weiterverbreitung der Gesetzgeber ausdrücklich für wünschenswert hielt³⁷. Es besteht eine Vergütungspflicht an die VG Wort. Die Vergütungspflicht entfällt gemäß § 49 Abs. 1 S.2 UrhG, wenn es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. So wird einer Tradition in der Presse Rechnung getragen, Kommentare anderer Presseorgane nachzudrucken wie z.B. die Frankfurter Allgemeine Zeitung mit der Rubrik „Stimmen der Anderen“.

Gemäß § 49 Abs. 2 UrhG dürfen Pressespiegel von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind, ohne Zustimmung des Urhebers und auch ohne Vergütung veröffentlicht werden. Dies aber nur dann, wenn der Inhalt des zu verwendenden Werkes nach seiner tatsächlichen Natur eine Nachricht ist³⁸. Veröffentlicht z.B. „Der Spiegel“ einen Artikel des Inhalts „Lipobay-Skandal: Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Bayer“³⁹ gilt dieser Artikel als Nachricht, soweit keine erläuternden und belehrenden Kommentierungen, Betrachtungen oder Ergänzungen eingefügt sind.

§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG gestattet die Vervielfältigung zur Erstellung eines eigenen Archivs. Zielrichtung des Gesetzgebers bei der Aufnahme dieses Ausnahmetatbestandes war die Gestattung der Duplizierung von Werken zu Zwecken der sicheren und platzsparenden Aufbewahrung und Bestandsicherung. Eine zusätzliche Verwertung über die Sphäre des Archivbetreibers hinaus war gerade nicht beabsichtigt⁴⁰. Informationssammlungen, die als Ausgangsmaterial für Recherchen und Kopieraufträge erstellt werden sind daher nicht von diesem Ausnahmetatbestand gedeckt, wenn das Material für die Nutzung Dritter bestimmt ist⁴¹.

§ 53 Abs. 2 Nr. 4a UrhG erlaubt die Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch, soweit es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeit-

schriften erschienen sind. Der Begriff des kleinen Teils wird dann noch erfüllt sein, während bei über 20% die Grenze als überschritten gilt⁴².

§ 53 Abs. 2 Nr. 4b UrhG gestattet die Vervielfältigung von Zeitungen und Zeitschriften, falls diese seit mindestens zwei Jahren vergriffen sind. Hier ist die Kopie ganzer Werke zulässig. Ein Werk ist vergriffen, wenn es nicht mehr über die etablierten Vertriebswege erhältlich ist⁴³. Hierbei ist nicht zu prüfen, ob das Werk noch antiquarisch beschafft werden kann⁴⁴.

2. Digitalisierung von gedruckten oder anderen analogen Trägern zur Herstellung eines Pressespiegels / Pressearchivs

Im Falle der Digitalisierung von gedruckten oder anderen analogen Trägern erfährt der Sachverhalt eine andere rechtliche Würdigung. Der Bundesgerichtshof stellte in seinem Urteil vom 10. Dezember 1998⁴⁵ heraus, dass ein elektronisches Pressearchiv kein Archiv im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr.2 UrhG ist. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift dürfe nicht auf die Vervielfältigung geschützter Werke zum Zwecke ihrer Aufnahme in ein elektronisches Pressearchiv ausgedehnt werden⁴⁶. Für die Digitalisierung ist daher die Zustimmung des Urhebers erforderlich. Ebenso entschied das Oberlandesgericht Hamburg am 6.4.2000 für den Fall des elektronischen Pressespiegels; hier wird anerkannt, dass „§ 49 Abs.1 UrhG [...] als urheberrechtliche Schrankenregelung auf der Grundlage der wertenden Entscheidungen des historischen Gesetzgebers eng auszulegen“ ist⁴⁷. „Die Vorschrift ist deshalb einer Anpassung an die durch die technische Weiterentwicklung geänderten Bedürfnisse der modernen Informationsgesellschaft im Wege einer zeitgemäß erweiternden Auslegung grundsätzlich nicht zugänglich“⁴⁸. Für die Herstellung eines elektronischen Pressearchivs ist daher die Zustimmung des Urhebers, in der Regel des Verlegers erforderlich. Da es aber im Wirtschaftsleben nicht praktikabel ist, für jeden Einzelfall eine Zustimmung einzuholen, besonders wenn es sich um kleine Artikel handelt, strebt der „Frankfurter Kreis“ eine generelle Vereinbarung mit den Verlegern an. Gleichzeitig hat sich für die Übertragung der Rechte die Gesellschaft Agentur Presse und Monitoring mbH (PMG) gegründet. Da die Legitimation der PMG noch nicht abschließend geklärt ist, empfiehlt es sich vorerst, keine Rechte dort zu erwerben.

3. Die Nutzung elektronischer Zeitungen / Zeitschriften zur Herstellung eines Pressespiegels

Elektronische Zeitungen/Zeitschriften genießen Urheberrechtsschutz als Datenbankwerk (s.o.). Für die Anfertigung von Pressespiegeln und Pressearchiven gemäß §§ 49 und 53 UrhG gilt das zuvor Gesagte, d.h. dass für jede Verwertung von Beiträgen aus elektronischen Publikationen zum Zwecke der Herstellung eines Pressespiegels oder Pressearchivs, die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist.

Zudem legt § 53 Abs. 5 UrhG fest, dass die Ausnahmenvorschriften des § 53 UrhG, welche die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, zur Unterrichtung über Tagesfragen und zum sonstigen eigenen Gebrauch gestatten, keine Anwendung bei elektronischen Zeitschriften finden. Ebenso wenig gilt die Vergriffenheitsklausel. Es ist lediglich die Vervielfältigung zum wissenschaftlichen Gebrauch erlaubt, soweit dieser nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

Der Schutz von Computerprogrammen

Mit der Umsetzung der EG-Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen von 1993⁴⁹ werden gemäß § 69 UrhG alle Computerprogramme geschützt, die eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers sind. Zuvor waren Computerprogramme nur dann urheberrechtlich geschützt, wenn sie eine gewisse schöpferische Gestaltungshöhe aufwiesen, die deutlich über der reinen Programmierfähigkeit lag. Eine gesetzliche Definition des Computerprogramms fehlt, um sich der technischen Entwicklung gegenüber offen zu halten, doch sind nach § 69a UrhG alle Formen von Programmen gemeint, d.h. auch solche, die in die Geräte (die sog. Hardware) integriert sind (Betriebssoftware, soweit sie im ROM = Read Only Memory gespeichert ist)⁵⁰. Nur dem Rechteinhaber ist das Vervielfältigen und Verbreiten des Programms vorbehalten. Bedeutsam in der EG-Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ist der weite Vervielfältigungsbegriff des § 69 c Nr.1 UrhG⁵¹. Vom Gesetzgeber ist dieser Vervielfältigungsbegriff nicht definiert worden. Umstritten ist daher, ob das Laden des Programms und der Programmablauf eine Vervielfältigung darstellen. Mehrheitliche Stellungnahmen befürworten diese weite Auslegung und bewerten schon das Laden des Programms und den Programmablauf als Vervielfältigung⁵². Der weite Vervielfältigungsbegriff hat zur

Folge, dass grundsätzlich jede Nutzung eines Computerprogramms, auch sein bestimmungsgemäßer Gebrauch, einen Eingriff in das Urheberrecht darstellt⁵³.

Der Urheber muss aber folgende - vertraglich abdingbaren - Vervielfältigungen dulden, nämlich die für die Benutzung des Programms erforderliche Kopie und das Erstellen einer Sicherungskopie. Da die Softwareindustrie ein massenhaftes Raubkopieren befürchtete, wenn Bibliotheken Software genauso wie andere Medien verleihen, wollte sie gesetzlich verankert sehen, dass das Verleihen von Computerprogrammen verboten werden kann. Die Bibliotheken andererseits sehen es als ihre kulturelle Verpflichtung an, der Bevölkerung auch Software ausleihen zu können⁵⁴. Die Selbstverpflichtungserklärung der Deutschen Bibliotheksverbände⁵⁵, raubkopieranfällige Computerprogramme nicht zu verleihen, bewahrt die Bibliotheken vor der Einführung eines Verleihsrechts (Verbot des Verleihs). Die Anlage der Selbstverpflichtungserklärung enthält die nicht ausleihbaren Programme. Diese dürfen aber in der Bibliothek mit Kopierschutz aufgerufen werden. Alle übrigen Programme dürfen verliehen werden.

Übersicht zum Internationalen Urheberrecht und das anwendbare Recht

Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts soll geklärt werden, wann welches Urheberrecht zur Anwendung kommt. Für das deutsche Urheberrecht ist diese Frage in den §§ 120 ff. UrhG geregelt. Das deutsche Urheberrecht ist in persönlicher und räumlicher Hinsicht beschränkt. Das deutsche Urheberrecht schützt dem Grundsatz nach nur deutsche Staatsangehörige⁵⁶, also Inländer. Diesen gleichgestellt werden nach § 120 Abs. 2 UrhG Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sowie alle Angehörigen von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, ferner Staatenlose und ausländische Flüchtlinge, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Gleichgültig dabei ist, wo das Werk erschienen ist. Ausländer (die nicht zu den Inländern zählen) genießen den Schutz des deutschen Urheberrechts für jedes Werk, das im Inland im Original oder in Übersetzung erscheint, sofern sie nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung früher als dreißig Tage vor dem inländischen Erscheinen im Ausland haben erscheinen lassen⁵⁷.

Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug muss hingegen geklärt werden, welches nationale Urheberrecht zur Anwendung kommt und

ob einer Person hiernach ein Urheberrecht zusteht bzw. welche Abwehrensprüche ihr gegen Verletzungen dieses Rechts zustehen⁵⁸. Bei Vertragsabschlüssen wird in der Regel das anwendbare Recht festgelegt⁵⁹. Da es ein deutsches internationales Urheberrecht nicht gibt, muss auf Regeln des allgemeinen Internationalen Privatrechts (IPR) zurückgegriffen werden. Zusätzlich relevant sind urheberrechtliche Regelungen in internationalen Staatsverträgen. Von besonderer Bedeutung sind die in den Staatsverträgen sich zur Lösung urheberrechtlicher internationaler Konflikte herausgebildeten Prinzipien. Dies besonders, weil fast alle nationalen Urheberrechtsgesetze ausländische Rechtsinhaber gegenüber den eigenen Staatsangehörigen benachteiligen und internationale Abkommen erreichen, dass z.B. diese Staatsangehörigen, die nicht Inländer sind, wie Inländer behandelt werden (Prinzip der Inländerbehandlung) und sich dann auf die nationalen Urheberrechtsgesetze berufen können.

Die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)⁶⁰

Bedeutsamster Staatenvertrag für den internationalen Urheberrechtsschutz ist die „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“. Dieser im Jahr 1886 geschlossene Staatsvertrag, auf mehreren Konferenzen revidiert und seit 1908 als „Revidierte Berner Übereinkunft“ bezeichnet, wird verwaltet von dem Internationalen Büro in Genf, zugleich Sekretariat der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization; WIPO). Zur Zeit gehören ihr 125 Staaten an. Die RBÜ garantiert den Urheberrechtsschutz durch den Grundsatz der Inländerbehandlung, die Gewährung von Mindestrechten und das Formalitätenverbot. Das Prinzip der Inländerbehandlung besagt, dass die Urheber verbandseigener Werke in den Verbandsländern denselben Schutz genießen wie ein Inländer⁶¹. Sollte der Inländerschutz nicht genügend weitreichend sein, werden zusätzliche Mindestrechte garantiert. Das Formalitätenverbot zielt darauf ab, den Urheberrechtsschutz zu gewährleisten und nicht durch Formalitäten (wie z.B. Registrierung) zu erschweren oder gar zu unterbinden. Diese Prinzipien ermöglichen es, immer das Recht des Landes anzuwenden, in dem die urheberrechtliche Nutzung stattfindet. Wird z.B. eine Datenbank aus den USA im Inland aufgerufen, so gilt das deutsche Urheberrecht, da der Urheber wie ein Inländer zu behandeln ist, falls vertraglich nicht ein Anderes vereinbart wurde.

Das WIPO Copyright Treaty (WCT; Abkommen über geistiges Eigentum an literarischen und künstlerischen Werken⁶²) dient der Anpassung der RBÜ an das digitale Zeitalter. Regelungen dieses Abkommens befassen sich mit neuen Medien und prägen u.a. einen neuen Öffentlichkeitsbegriff⁶³, der auch in der EG-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft Eingang fand.

Zweiter Teil

AUSBLICK

Die EG-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (s.o.) greift genannte Problematiken auf und bemüht sich nach heftigen Interventionen aller beteiligten Interessengruppen um einen gerechten Ausgleich. Für die Bibliotheken wird nach der bevorstehenden Umsetzung in das nationale Recht das vorher zu vernachlässigende Recht der öffentlichen Wiedergabe relevant. Dies deshalb, weil nach einer Neudefinition und einer Einschränkung des Öffentlichkeitsbegriffes, das Angebot einer Bibliothek im Intranet zur öffentlichen Wiedergabe wird. Ferner soll der zuvor auch auf elektronische Produkte schon analog angewandte Erschöpfungsgrundsatz des § 17 Abs. 1 UrhG nunmehr nach Art. 4 EG-Richtlinie das Verbreitungsrecht nicht erschöpfen. Die Kunst des deutschen Gesetzgebers besteht nun darin, die in der EU-Richtlinie genannten, für die Bibliotheken relevanten Ausnahmetatbestände⁶⁴ des Art. 5 unter dem Gesichtspunkt des neuen Öffentlichkeitsbegriffs auszugestalten. Hierzu erarbeitete Gabriele Beger für die Rechtskommission des EDBI im Auftrag des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. Formulierungsvorschläge. Kernstück der Umsetzung wird danach § 52 und § 53 Abs. 1 UrhG bilden. § 52 UrhG sollte dann wie folgt lauten:

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(2) neu

Abs.1 findet auch Anwendung auf die öffentliche Wiedergabe und Übertragung durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen. Die Vergütungspflicht entfällt, wenn die öffentliche Wiedergabe einschließlich der Übertragung für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit bestimmt ist und kein kommerzieller Zweck verfolgt wird.

Hiermit wäre für die Bibliotheken gewährleistet, ein elektronisch zugängliches Angebot ohne Vergütungspflicht aufrechtzuerhalten. Der „bestimmt abgegrenzte Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit“ müsste zur Vermeidung einer weltweiten Registrierung von Bibliotheksnutzern mit der Folge eines kostenlosen Zugriffs lizenzierten Materials genau definiert werden. Dies soll mit folgender Formulierung erreicht werden:

Zu § 52

Als einen „bestimmt abgegrenzten Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit“ gelten nach dem Vorbild der „ECUP-Matrix“⁶⁵ Benutzer, die eine Bibliothek unmittelbar aufsuchen oder durch technische Vorkehrungen legitimierten Zugriff auf das Intranet erhalten, soweit es sich um registrierte Nutzer, die zum unmittelbaren Einzugsbereich bzw. zum durch Satzung festgelegten Aufgabenbereich der Bibliothek gehören, handelt. Dazu zählt z.B. ein Campus oder die registrierten Nutzer einer Region, auch Körperschaft, von der die Öffentliche Bibliothek eine Finanzierung erhält. Die Nutzung an Ort und Stelle erfordert keine Registrierung. Für überregional tätige Bibliotheken, wie Die Deutsche Bibliothek, sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

§ 53 erhielt folgende Ergänzung:

§ 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 finden Anwendung auf elektronische Werke und digitale Vervielfältigungsverfahren, wenn die Vervielfältigungsstücke durch eine natürliche Person selbst hergestellt werden.

Mit einem neu einzuführenden § 55 a UrhG soll das Verhältnis zwischen vertraglichen Klauseln und gesetzlichen Vorgaben geregelt werden, so dass Lizenzverträge künftig eine eindeutige Wertung erhalten.

Danach soll es heißen:

§ 55a Ausübung von Ausnahmen (neu)

(1) Zulässig ist die Ausübung vorgenannter Ausnahmen durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten elektronischen Original oder Vervielfältigungsstückes, den in sonstiger

Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Werk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrages zugänglich gemacht wird.

(2) Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig, soweit für die Ausübung einer Ausnahme eine angemessene Vergütung entrichtet wird. Von der Vergütungspflicht ist die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe zur Veranschaulichung im Unterricht, für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre und zur Bestandserhaltung durch Bibliotheken und Archive ausgenommen. Der Anspruch auf Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden, soweit er nicht bereits vertraglich abgegolten ist. § 52 Abs.2 bleibt davon unberührt.

Das Abwarten der weiteren Entwicklung bleibt spannend. Nach den soeben vorgestellten Formulierungsvorschlägen gilt es zu beobachten, ob auch der Gesetzgeber die nach der EU-Richtlinie gesetzten Möglichkeiten interessengerecht, aber auch im Sinne der Bibliotheken wahrnehmen wird.

¹ Europäisches Urheberrecht, Hrsg. Michel M. Walter, Kommentar, 2001, S. 70, Rn.4
² Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 167/10
³ Rehinder, Manfred: Urheberrecht, 11. Auflage 2001, Rn. 72
⁴ Legaldefinition gemäß § 4 Abs. 1 UrhG: Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.
⁵ Möhring, Philipp: Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2000, § 4 Rn. 22
⁶ Urheberrecht: Kommentar; hrsg. von Gerhard Schricker, 2. Aufl., 1999, § 4, Rn.33
⁷ Urheberrecht: Kommentar; hrsg. von Gerhard Schricker, a.a.O., § 4, Rn.34
⁸ § 17 Abs.2 UrhG: Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.
⁹ Urheberrecht: Kommentar; hrsg. von Gerhard Schricker, a.a.O., § 17 Rn. 2
¹⁰ Europäisches Urheberrecht/hrsg. von Michel M. Walter, Kommentar, 2001, X. Kapitel, Rn.104
Rösner, Helmut: Der Kampf um Brüssel – Copyright-Richtlinie beschlossen; In: Bibliotheksdienst 3, 35 (2001), S. 321 ff.
¹¹ Siehe im Einzelnen: Müller, Harald: Digitales Urheberrecht - eine Gefahr für die Bibliotheken? In: Bibliotheksdienst 8, 32 (1998), S. 1427 ff.
¹² BGHZ 121, 155
¹³ OLG Hamburg, 3. Zivilsenat, Urteil vom 3. Dezember 1998, Aktenzeichen 3 U 62/98

¹⁴ BGH, 1. Zivilsenat, Urteil vom 28. Januar 1999, Aktenzeichen I ZR 208/96, NJW 1999, 3561
¹⁵ Möhring, Philipp: Urheberrechtsgesetz, a.a.O., § 54a UrhG, Rn.6
¹⁶ BGH, 1. Zivilsenat, Urteil vom 20. Februar 1997, Aktenzeichen: I ZR 13/95
¹⁷ Mengels, Ute: Urheberrecht und Bibliotheken - Überblick über neue Entwicklungen, In: ABI-Technik 18, 1998, Nr. 1, S. 3 ff., S. 4
¹⁸ OLG München, 6. Zivilsenat, Urteil vom 17. September 1998, Aktenzeichen: 6 U 3042/94
¹⁹ BGH: Urteil vom 25. Februar 1999; Aktenzeichen: I ZR 118/96
²⁰ Pelzer, Anja: Tantiemeerhebung beim Kopierendirektversand - das deutsche Urheberrechtsgesetz, das Europäische Gemeinschaftsrecht und das BGH-Urteil vom 25. Februar 1999, In: ZfBB 48 (2001), S. 30 ff., S.31
²¹ BGH: Urteil vom 25. Februar 1999; Aktenzeichen: I ZR 118/96
²² Vertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen; Gesamtvertrag „Kopierendirektversand“; <http://www.bdbibl.de/>; Suche über Quickbar: Gesamtvertrag zum Kopierendirektversand
²³ DM 2 für Schüler, Studenten, Auszubildende, Hochschulen, Forschungseinrichtungen mit überwiegend öffentlicher Finanzierung, Juristische Personen des Öffentlichen Rechts sowie die Mitglieder, Angehörige und Mitarbeiter der vorgenannten Einrichtungen DM 5 für Privatpersonen DM 10 für Selbständige und kommerzielle Benutzer (jeweils zuzüglich 7% Mehrwertsteuer)
²⁴ Siehe im Einzelnen: Beger, Gabriele: Einigung über neue Urheberrechtsgebühr, In: Bibliotheksdienst 7/8, 34 (2000), S. 1278 f.
²⁵ Siehe auch: Protokollnotizen zum Gesamtvertrag „Kopierendirektversand“: <http://www.bdbibl.de/>; Suche über Quickbar: Gesamtvertrag zum Kopierendirektversand
²⁶ Richtlinie 96/9/EG vom 11. März 1996 ABl. Nr. L77 vom 27. März 1996, 20= EWS 1996, 199
²⁷ Mengels, Ute: a.a.O., S.10
²⁸ Bundesratsdrucksache 966/96 vom 20.12.1996, Gesetzentwurf der Bundesregierung, S.42
²⁹ Hoeren, Thomas: a.a.O., S.132
³⁰ Kammergericht Berlin; Urteil vom 09.06.2000; Aktenzeichen: 5 U 2172/00
³¹ Richtlinie 96/9/EG vom 11. März 1996 ABl. Nr. L77 vom 27. März 1996, Erwägungsgrund 42
³² Hoeren/Sieber: Handbuch Multimediale Recht, 2001, Stand Dezember 2000, 7.8, Rn. 81 f.
³³ Hackemann, Martin: Schutz multimedialer Datenbanken – Das Zusammenspiel von Urheber- und Wettbewerbsrecht, In: CR 8/1998, S. 510 ff., S. 512
³⁴ Ausführlich und bezugnehmend auf: Beger, Gabriele: Lizenzverträge und ihre Fallstricke; Vortrag gehalten auf dem 91. Deutschen Bibliothektag am 5.4.2001; sowie Müller, Harald: Angebote im Netz - was ist bei Lizenzverträgen zu beachten? In: Bibliotheksdienst 33 (1999) H.7, S. 1129 ff
³⁵ Siehe hierzu: Müller, S. 1132
³⁶ Urheberrecht: Kommentar; hrsg. von Gerhard Schricker; a.a.O., § 49 Rn. 5
³⁷ Urheberrecht: Kommentar; hrsg. von Gerhard Schricker; a.a.O., § 49 Rn. 5
³⁸ Urheberrecht: Kommentar; hrsg. von Gerhard Schricker; a.a.O., § 49 Rn. 24
³⁹ Spiegel Online – <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,154922.00.html>
⁴⁰ Möhring, Philipp: Urheberrechtsgesetz, a.a.O., § 53 UrhG, Rn.24
⁴¹ BGHZ 134, 250 und BGH GRUR 1997, 464
⁴² Nordemann, Wilhelm: Urheberrecht: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 9. Aufl., 1998, § 53 Bem. 9
⁴³ Möhring, Philipp: Urheberrechtsgesetz, a.a.O., § 53 UrhG, Rn.33
⁴⁴ Urheberrecht: Kommentar; hrsg. von Gerhard Schricker; a.a.O., § 53 Rn. 34
⁴⁵ BGH 1. Zivilsenat, Urteil vom 10. Dezember 1998, I ZR 100/96

- ⁴⁶ Siehe dazu: Pfaß, Gunda: „Der Aufbau und die Nutzung eines Online-Volltextsystems durch öffentliche Bibliotheken aus urheberrechtlicher Sicht“, In: WRP 3/2001, S. 195-326, S. 200 ff.
- ⁴⁷ OLG Hamburg, Urteil vom 6.4.2000, 3 U 211/99
- ⁴⁸ OLG Hamburg, a.a.O.
- ⁴⁹ Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (91/250/EWG), Abl. Nr. L 122/42 vom 17. 5.1991
- ⁵⁰ Reh binder, a.a.O., Rn. 127
- ⁵¹ Urheberrecht: Kommentar; hrsg. von Gerhard Schricker; a.a.O., § 69 c Rn. 6
- ⁵² Urheberrecht: Kommentar; hrsg. von Gerhard Schricker; a.a.O., § 69 c Rn. 6
- ⁵³ Nordemann, Wilhelm: Urheberrecht, a.a.O., § 69 c Bem. 3
- Haberstumpf, Helmut: Der Software-Urheberrechtsschutz im Lichte der bevorstehenden Umsetzung der EG-Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, GRUR Int. 1992, 715 ff., 717
- Voss, Ulrich: Rechtsmängelhaftung bei der Überlassung von Software, In: CR, 1994, 449 f., 451
- ⁵³ Peters, Klaus: Urheberrecht und Informationsgesellschaft – Ein Überblick über den Stand des deutschen, europäischen und internationalen Urheberrechts, In: Bibliotheksdienst 31(1997), S.1127 ff.
- ⁵⁴ Mengels, Ute: a.a.O., S.9
- ⁵⁵ Verpflichtungserklärung der Deutschen Bibliotheksverbände im Rahmen der Umsetzung der EG-Richtlinie zum Verleihrecht für Computerprogramme in das Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik, 5.5.1994, In: Deutsches Bibliotheksinstitut (Hrsg.): Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit, 2. A., Berlin: DBI, S. 465 ff.

- ⁵⁶ Reh binder, a.a.O., Rn. 474
- ⁵⁷ BGHZ 95, 229
- ⁵⁸ Möhring, Philipp: Urheberrechtsgesetz, a.a.O., Vor §§ 120 ff. UrhG, Rn.1
- ⁵⁹ Hoeren, Thomas: a.a.O., S.119, § 8
- ⁶⁰ Gesetz zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts, 17.8.1973, BGBl. 1973 II 1069, Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung), S. 1071 ff.
- ⁶¹ Reh binder, a.a.O., Rn. 479
- ⁶² World Intellectual Property Organization: Copyright Treaty vom 20.12.1996, International law materials 1997, S. 65-75
- ⁶³ Vogel, Martin: Mit wenigen Änderungen dürfte auskommen sein, In: Börsenblatt 4/14.1.1997, S. 13 ff. Art. 5 EU-Richtlinie: Bibliotheksrelevante
- ⁶⁴ Ausnahmetatbestände:
 Art 5 Abs. 1: Temporäre, technisch notwendige Vervielfältigung
 Art 5 Abs. 2 a): Vervielfältigung durch jedermann auf analogem Träger
 Art 5 Abs. 2 b): Vervielfältigung zum privaten Gebrauch durch natürliche Person mittels aller Verfahren
 Art 5 Abs. 2c): Vervielfältigung durch Bibliotheken mittels aller Verfahren
 Art 5 Abs. 3a): Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe im Rahmen des Unterrichts, der Wissenschaft und Lehre mittels aller Verfahren
 Art 5 Abs. 3n): Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Bibliotheksbeständen im Intranet der Bibliothek, soweit vertragliche Regelungen dem nicht entgegenstehen
 Art 5 Abs. 3o): Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe durch jedermann von geringer Bedeutung, soweit im nationalen Recht bereits vorgesehen
 Art 5 Abs. 3j): Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken der bildenden Kunst in Katalogen

⁶⁵ ECUP-Matrix 1 und 2 (European Copyright User Platform – unter:
<http://www.eblida.org/ecup/docs/matri691.htm> und
<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/rechtsgrundlagen/ecupmatrix.html>

Cornelia Rickert
 Fachreferentin Recht
 Leiterin der Teilbibliothek für die Juristische Fakultät
 Domerschulstraße 16
 97070 Würzburg
 Tel.:0931/31-2315
rickert@bibliothek.uni-wuerzburg.de

Der diesem Beitrag zugrundeliegende Vortrag wurde unter dem Titel „Copyright-Probleme in Pharmabibliotheken“ anlässlich der Jahrestagung der AGMB in Hamburg gehalten.

Termine

28. - 31. Januar 2002 Düsseldorf:
 25. Europäische Congressmesse der IT- und TK-Branche.
www.euro-online.de

5. - 7. Februar 2002 Bielefeld:
 6. Europäisches Bielefeld Kolloquium: Informationsqualität für alle und ihre Kosten.
www.ub.uni-bielefeld.de

5. - 8. Februar 2002 Karlsruhe:
 Learntec 2002. www.learntec.de

9. - 12. April 2002 Augsburg:
 92. Deutscher Bibliothekartag.
 „Die Bibliothek zwischen Autor und Leser“.
www.bibliothekartag.de/

17. - 20. April 2002 Stuttgart:
 itx: Messe für Informationstechnologien, Internet, Multimedia und Office Solutions.
www.itx-messe.de

4. - 6. Juni 2002 Frankfurt am Main:
 Infobase 2002. www.messefrankfurt.de und
 24. DGI-Online-Tagung 2002: „Content in Context - Perspektiven der Informationsdienstleistung“.
fhh@rz.uni-jena.de

19. - 22. Juni 2002 Düsseldorf:
 digiMedia 2002.
www.messe-duesseldorf.de

9. - 14. September 2002 Klagenfurt:
 27. Österreichischer Bibliothekartag „Informationszeitalter – Epoche des Vergessens“.
www.uibk.ac.at/sci-org/voeb/bt27.html

16. - 21. September 2001 Köln:
 8th European Conference of Medical and Health Librarians.
www.zbmed.de/eahil2002/

26. - 28. September 2002 Gotha:
 22. Oktoberkolloquium zur Praxis der Informationsvermittlung. (Begrenzte Teilnehmerzahl!)
 Kontakt: zentrale@dgi-info.de

1. - 8. August 2003 Berlin:
 69. IFLA-Konferenz. Thema: „Access Point Library: Media, Information, Culture.“
www.ifla.org/IV/ifla69

(A. Fulda)